

Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen
Brunnen „Kunzbach 2 und 3“ sowie Brunnen „Kemmenau“
in den Gemarkungen Arzbach, Kemmenau und Ems, Landkreis: Rhein-Lahn-Kreis
und in den Gemarkungen Eitelborn und Welschneudorf, Landkreis: Westerwaldkeis
zugunsten der
Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) und der §§ 54, 111, 113 und 92 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen wird für die Brunnen „Kunzbach 2 und 3“ und den Brunnen „Kemmenau“ der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt zwischen den Ortslagen Arzbach und Kemmenau sowie der Ortslage Eitelborn. Die Brunnen „Kunzbach 2 und 3“ liegen südlich der Ortslagen Eitelborn und Arzbach, der Brunnen „Kemmenau“ nord-nordöstlich der Ortslage Kemmenau.

Das Wasserschutzgebiet hat eine Größe von 462,44 ha und wird durch drei Schutzzonen gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als **Anlage 1** zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1:25.000 einen Überblick.

Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich (nicht schraffiert),
- Zone II = Engere Schutzzone (senkrecht schraffiert) und
- Zone III = Weitere Schutzzone (waagrecht schraffiert).

Die Zonen I

erstrecken sich auf folgende Bereiche:

1. Brunnen Kunzbach 2 und 3

Gemarkung Ems, Flur 57, Flurstücke 2/2 und 8/3 (tlw.) und hat eine Größe von 0,42 ha.

2. Brunnen Kemmenau

Gemarkung Kemmenau, Flur 3, Flurstück Nr. 96/2 (tlw.) und hat eine Größe von 0,10 ha.

Die Zonen II

erstrecken sich auf folgende Bereiche:

1. Brunnen Kunzbach 2 und 3

Gemarkung Eitelborn, Fluren 15 und 16, Gemarkung Arzbach, Flur 9, Gemarkung Ems, Flur 57 und hat eine Größe von 40,59 ha.

2. Brunnen Kemmenau

Gemarkung Kemmenau, Fluren 1, 2 und 3 und hat eine Größe von 25,89 ha.

Die Zone III für alle Gewinnungsanlagen

erstreckt sich auf die Gemarkung Eitelborn, Fluren 9, 10, 15 und 16, Gemarkung Arzbach, Fluren 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 16, Gemarkung Kemmenau, Fluren 1, 2 und 3,

Gemarkung Welschneudorf, Flur 4, Gemarkung Ems, Fluren 42, 57 und 58 und hat eine Größe von 395,44 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1:25.000, 1:10.000, 1:2.000 und 1:500, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I = Fassungsbereich (blaue Umrandung),
Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung),
Zone III = Weitere Schutzzone (rote Umrandung).

Die Karten werden archivmäßig bei der

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Obere Wasserbehörde
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

und der

- Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems

und der

- Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die betroffenen Flurstücke sind im Liegenschaftskataster gekennzeichnet.

§ 3

Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) Die Zone I dient dem Schutz der Wassergewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen.
- (2) In der Zone I sind jegliche Handlungen verboten, soweit sie nicht dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgung dienen insbesondere Maßnahmen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind.
- (3) Bei zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlichen Maßnahmen zur Pflege der Vegetation ist die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln untersagt.
- (4) Zum Betreten der Zone I befugt sind nur Personen, die im Auftrag der Begünstigten handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 4

Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

- (1) Die Zone II dient dem Schutz vor Verunreinigungen, insbesondere durch Krankheitserreger, und vor Beeinträchtigungen, die die Wassergewinnungsanlagen aufgrund geringer Fließdauer und -strecke erreichen können.

- (2) Die Zone III dient dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen.
- (3) In den Zonen II und III sind alle mit dem in den Absätzen 1 und 2 jeweils genannten Schutzzweck nicht zu vereinbarenden Handlungen untersagt. Insbesondere sind die in der **Anlage 2** dieser Verordnung aufgeführten Handlungen nach Maßgabe der dort genannten Schutzbestimmungen verboten oder beschränkt zulässig. Andere Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Handlungs- und Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
 - a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
 - b) das Aufstellen von Hinweisschildern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in den Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen zu dulden, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsbereiche, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern.
- (3) Die Begünstigte hat die Zonen I durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einzäunung) gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Darüber hinaus hat die Begünstigte den Verlauf der Schutzzonengrenzen durch Beschilderung zu kennzeichnen.
- (4) Die nach § 10 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) sowie nach Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung zu erstellenden und aufzubewahrenden Aufzeichnungen über die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind auf Verlangen der Begünstigten und der oberen Wasserbehörde vorzulegen, soweit sie die Bewirtschaftung von Flächen im Wasserschutzgebiet betreffen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Die obere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten und Beschränkungen der §§ 3 und 4 in Verbindung mit Anlage 2 sowie von den Duldungs- und Handlungspflichten des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird (§ 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG).
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.
- (4) Die Befreiung bedarf der Schriftform.

§ 7 Anzeigen

- (1) Soweit eine Handlung nach den Schutzbestimmungen des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit der **Anlage 2** anzuzeigen ist, ist die Anzeige der oberen Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Handlung vorzulegen. Der Anzeige sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Handlung schon nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf.
- (3) Die Handlung ist von der oberen Wasserbehörde zu untersagen, wenn nachteilige, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind. Wird die Handlung nicht binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige untersagt oder werden innerhalb dieser Frist Anordnungen nicht getroffen, so darf sie in der angezeigten Art und Weise durchgeführt werden.

§ 8 Begünstigte

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nummern 7a oder 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer Schutzbestimmung nach §§ 3, 4 in Verbindung mit der Anlage 2 und § 7 Abs. 1 oder einer Handlungs- oder Duldungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
 - b) einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des § 5 Abs. 4 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ 10

Entschädigung und Ausgleich

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigte zu richten. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die obere Wasserbehörde über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

Soweit mehrere Begünstigte vorhanden sind, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11

Bestandsschutz

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und betrieben werden, genießen Bestandsschutz.

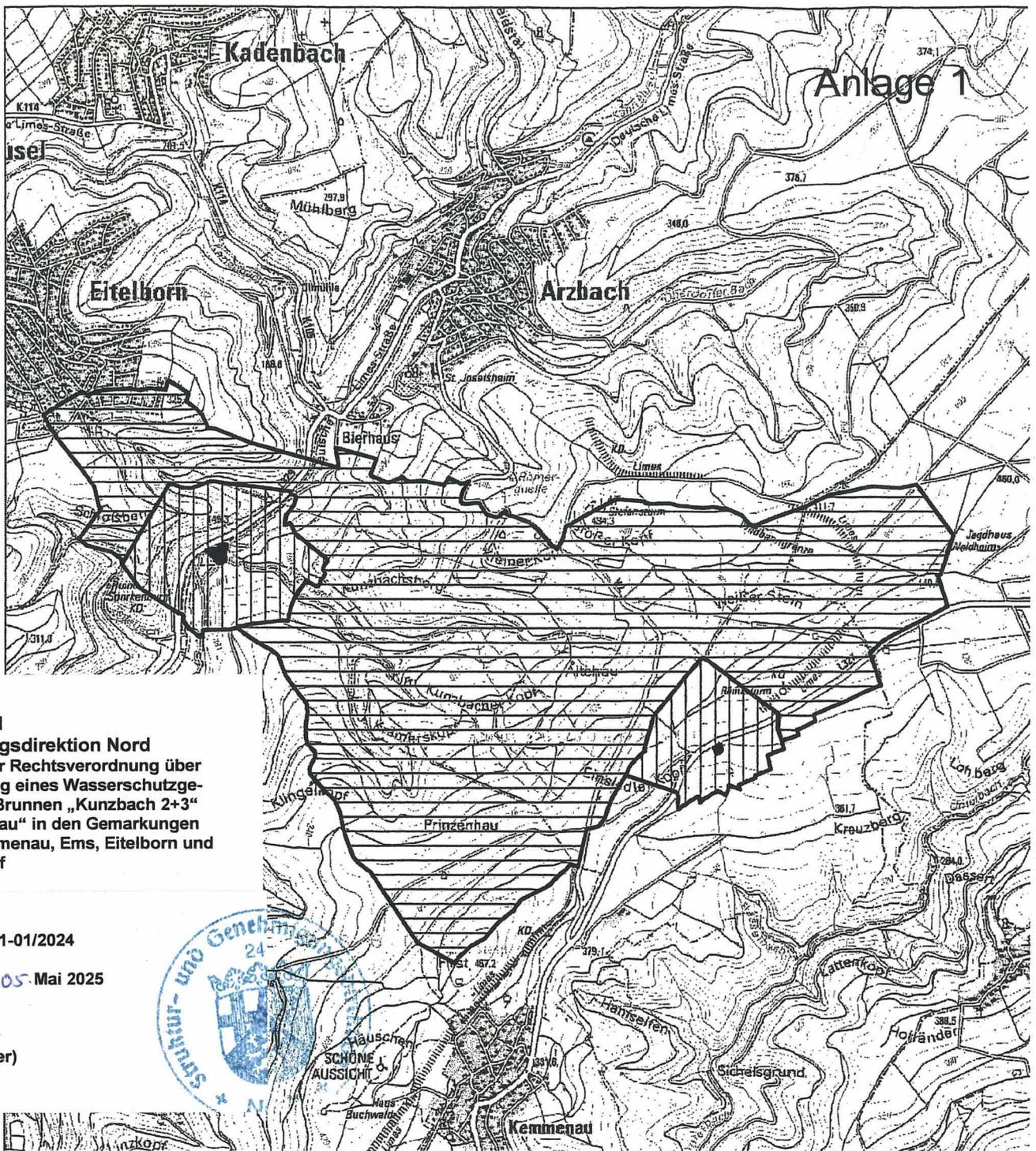
§ 12
Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

56068 Koblenz, 05. Mai 2025
Az.: 312-61-141-01/2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung

Thomas Müller



Anlage 1

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
 Bestandteil der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen „Kunzbach 2+3“ und „Kemmenau“ in den Gemarkungen Arzbach, Kemmenau, Ems, Eitelborn und Welschneudorf

Az.: 312-61-141-01/2024

Ausgefertigt: 05. Mai 2025
 In Vertretung

(Thomas Müller)



VGW Bad Ems - Nassau

Festsetzung des Wasserschutzgebietes Brunnen Kunzbach 2 + 3 und Brunnen Kemmenau

LEGENDE

- Wasserschutzzone I
- Wasserschutzzone II
- Wasserschutzzone III

Ausschnittsvergrößerung aus der topografischen Karte
 1 : 25.000, Blatt Nr. 5612, Kartenname: Bad Ems

Herstellung der Druckunterlagen:
 Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Jahrgang 2018

Maßstab 1:25.000

Anlage 2: Verzeichnis der Schutzbestimmungen

Die Schutzbestimmungen sind inhaltlich ihrem Hauptanwendungsbereich (Ziffern 1 bis 8) zugeordnet, gelten jedoch gleichermaßen in den jeweils anderen Anwendungsbereichen.

Inhaltsübersicht analog zu Themenabfolge gem. Tabelle 1 des DVGW- Arbeitsblatt W 101:

1. Siedlung und Verkehr
2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
3. Abwasser, Niederschlagswasser und Drainagewasser
4. Abfall
5. Landwirtschaftliche Nutzung, Garten- und Landschaftsbau, öffentliches Grün, Haus- und Ziergärten, Kleingärten
6. Forstwirtschaft und jagdliche Nutzung
7. Bergbau und sonstige Bodeneingriffe
8. Weitere Anlagen und Nutzungen

Die Schutzzone III (Weitere Schutzzone) soll in Anlehnung an das DVGW- Arbeitsblatt W 101, Stand: März 2021, den Schutz des genutzten Grundwassers vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere durch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe, gewährleisten.

Die Schutzzone II (Engere Schutzzone) muss in Anlehnung an das DVGW- Arbeitsblatt W 101, Stand: März 2021, zusätzlich den Schutz des genutzten Grundwassers vor Verunreinigungen, insbesondere durch Krankheitserreger, und vor Beeinträchtigungen, die die Wassergewinnungsanlagen aufgrund geringer Fließdauer oder -strecke erreichen können, gewährleisten.

Die Schutzzone I (Fassungsbereich) muss den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

(Formulierungen entsprechen Ziff. 4 DVGW W 101.

Folgt im Anschluss an die Formulierung „und zwar insbesondere“ eine konkrete Aufzählung bestimmter Maßnahmen, so handelt es sich hierbei lediglich um eine beispielhafte, nicht aber um eine abschließende Aufzählung der in der Schutzzone untersagten Maßnahmen. (so OVG Rheinland-Pfalz vom 29. März 2001, 1 A 11786/00. OVG)

Es ist somit möglich, vergleichbare Maßnahmen, die nicht unter einen der aufgezählten Verbotstatbestände zu fassen sind, in der jeweiligen Schutzzone als verboten anzusehen.)

Rechtsgrundlagen

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.landesrecht.rlp.de" zu finden.

1. Siedlung und Verkehr

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II	Schutzzone III
1.1	Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe	verboten	verboten
1.2	Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten	verboten	<p>verboten, soweit nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle eine mittlere Schutzfunktion aufweisen, und 2. sichergestellt ist, dass <ol style="list-style-type: none"> 2.a keine nachteilige Auswirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers sowie 2.b keine erheblich nachteilige Auswirkung auf das nutzbare Grundwasserdargebot zu besorgen ist. <p>Das Vorliegen der Voraussetzungen ist der oberen Wasserbehörde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nachzuweisen.</p>
1.3	Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen oder deren wesentliche Nutzungsänderung.	verboten	<p>verboten, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle ist gegeben. Dies ist der oberen Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für das Schließen einzelner Baulücken innerhalb bebauter Ortslagen. - bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können. Wer eine solche bauliche Anlage errichten will, hat dies nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anzuzeigen.

1.4	Neu-, Aus- und Umbau von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen	verboten, ausgenommen - Maßnahmen, die der Verbesserung des Grundwasserschutzes dienen - Neu-, Aus- und Umbau von Feld- und Waldwegen, soweit dieser im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde erfolgt	verboten, ausgenommen - Maßnahmen, die der Verbesserung des Grundwasserschutzes dienen - die Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung - Neu-, Aus- und Umbau von Feld- und Waldwegen, soweit dieser im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde erfolgt
1.5	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen und Notabwurfplätze	verboten	verboten
1.6	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagelplätzen (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)	verboten	verboten
1.7	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tankstellen	verboten	verboten
1.8	Verwendung von Materialien als Baustoff beim Bau von Anlagen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen	verboten	verboten

1.9	Baustelleneinrichtung einschließlich temporärer Sanitäranlagen und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte; Ziffer 2.6 bleibt hiervon unberührt	verboten	verboten, ausgenommen Baustelleneinrichtungen, von denen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser ausgehen können Wer eine solche Baustelleneinrichtung installieren will, hat dies nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anzuzeigen.
1.10	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen	verboten	verboten
1.11	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	verboten	verboten, ausgenommen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können
1.12	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Biogasanlagen	verboten	verboten, ausgenommen wenn die Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung oberirdischer Anlagen, den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung entspricht
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Verkehrsflächen und sonstigen Freilandflächen	verboten, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem Pflanzenschutzgesetz im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist	verboten, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem Pflanzenschutzgesetz im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist

2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II	Schutzzone III
2.1	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen, in denen mit radioaktiven oder erheblichen Mengen an wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnische Anlagen, Kraftwerke)	verboten	verboten
2.2	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung sonstiger Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird	verboten	verboten, ausgenommen die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung oberirdischer Anlagen, die den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung entspricht
2.3	Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	verboten, ausgenommen: 1. Umgang mit Kleinmengen für den Haushaltsbedarf oder zur medizinischen Anwendung 2. bestimmungsgemäßes Verwenden von Betriebsstoffen für landwirtschaftliche Betriebe 3. Umgang mit biologisch schnell abbaubaren Kettenschmierstoffen beim Einsatz von Motorsägen	verboten, ausgenommen: 1. Umgang mit Kleinmengen für den Haushaltsbedarf oder zur medizinischen Anwendung 2. Umgang mit Heizöl für den Hausgebrauch 3. bestimmungsgemäßes Verwenden von Betriebsstoffen für landwirtschaftliche Betriebe 4. Umgang mit biologisch schnell abbaubaren Kettenschmierstoffen beim Einsatz von Motorsägen

		<p>4. sonstiger Umgang mit Betriebsstoffen für forstwirtschaftliche Zwecke, der den Qualitätsstandards für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (Allgemeine Geschäftsbedingungen Forst in der jeweils gültigen Fassung) entspricht</p> <p>5. der Einsatz von Streusalz</p>	<p>5. sonstiger Umgang mit Betriebsstoffen für forstwirtschaftliche Zwecke, der den Qualitätsstandards für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (Allgemeine Geschäftsbedingungen Forst in der jeweils gültigen Fassung) entspricht</p> <p>6. der Einsatz von Streusalz</p>
2.4	Transport von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen	<p>verboten, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anliegerverkehr für An- und Abtransport zu/ab in Zone II zugelassenen Anlagen sowie - Transport wassergefährdender Stoffe, welche unter die für Zone II geltenden Ausnahmen nach Ziffer 2.3 fallen 	<p>verboten, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anliegerverkehr für An- und Abtransport zu/ab in Zone III zugelassenen Anlagen, - Transport wassergefährdender Stoffe, welche unter die für Zone III geltenden Ausnahmen nach Ziffer 2.3 fallen sowie - Transport auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung ausgebaut worden sind
2.5	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen	verboten	verboten
2.6	Lagerung von Baustoffen	<p>verboten, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Baustoffen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgehen kann, sowie - die kurzzeitige Lagerung von Baustoffen, die zulässig in Zone II des 	<p>verboten, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Baustoffen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgehen kann, sowie - die kurzzeitige Lagerung von Baustoffen, die zulässig im Wasserschutzgebiet angefallen sind oder dort verwendet werden sollen, soweit geeignete Maßnahmen zur Vermeidung

		Wasserschutzgebiets angefallen sind oder dort verwendet werden sollen, soweit geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von Stoffen in das Grundwasser ergriffen werden. Wer eine kurzzeitige Lagerung vornehmen will, hat dies nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anzuzeigen.	des Eintrags von Stoffen in das Grundwasser ergriffen werden
--	--	---	--

3. Abwasser, Niederschlagswasser und Drainagewasser

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II	Schutzzone III
3.1	Errichtung und Erweiterung von Kanalisation einschließlich Entlastungsanlagen	verboten	verboten ausgenommen Anlagen, die eine erhöhte Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden
3.2	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben	verboten	verboten
3.3	Einleitung von Abwasser und flüssigem Abfall in den Untergrund, einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung	verboten, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone	verboten, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
3.4	Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer	verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser

3.5	Herstellung und Erweiterung von Drainagen	verboten	verboten, ausgenommen Drainagen, die zur Errichtung einer nach dieser Rechtsverordnung zulässigen baulichen Anlage notwendig sind
-----	---	----------	---

4. Abfall

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II	Schutzzone III
4.1	Abfalldeponien und sonstige Ablagerung von Abfällen	verboten	verboten
4.2	Anlagen zum Lagern, zur Behandlung und zum Umschlag von Abfällen	verboten	verboten
4.3	Lagerung, Behandlung und Entsorgung von Bioabfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	verboten	verboten, ausgenommen die Eigenkompostierung durch private Haushalte

5. Landwirtschaftliche Nutzung, Garten- und Landschaftsbau, öffentliches Grün, Haus- und Ziergärten, Kleingärten

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II	Schutzzone III
5.1	Anwendung von organischen Düngemitteln, insbesondere Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft	verboten	verboten, soweit die Anwendung nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt

5.2	Anwendung von mineralischen Düngemitteln	verboten, soweit die Anwendung nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt	verboten, soweit die Anwendung nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt
5.3	Anbau von Leguminosen	auf Sandboden verboten	auf Sandboden verboten
5.4	Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften und Silagen (z. B. Fahrtilos)	verboten	verboten, soweit die Anlagen nicht den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen
5.5	Lagerung einschließlich Zwischenlagerung von organischen Düngemitteln, insbesondere Wirtschaftsdüngern sowie Silagen (z. B. Gärfuttermieten, Feldsilagen, Rundballensilagen)	verboten außerhalb dauerhaft dichter Anlagen	verboten außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
5.6	Lagerung von Mineraldünger	verboten außerhalb dauerhaft dichter Anlagen, ausgenommen die Bereitstellung zur kurzfristigen Aufbringung von festen, nicht fließfähigen Düngemitteln auf der zur Ausbringung vorgesehenen Fläche	verboten außerhalb dauerhaft dichter Anlagen, ausgenommen die Bereitstellung zur kurzfristigen Aufbringung von festen, nicht fließfähigen Düngemitteln auf der zur Ausbringung vorgesehenen Fläche
5.7	Ausbringen von Klärschlamm, Klärschlammgemischen oder Klärschlammkomposten sowie von Fäkalschlamm und Bioabfall	verboten	verboten, ausgenommen Grünschnittkomposte und pflanzliche Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung oder -verarbeitung gemäß Ziffer 1 des Anhangs 1 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Bö-

			den (Bioabfallverordnung – BioAbfV), die einer hygienisierenden Behandlung zugeführt wurden, welche die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet
5.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten, soweit die Pflanzenschutzmittel gemäß der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen	verboten, soweit die Pflanzenschutzmittel gemäß der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
5.9	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung außerhalb dauerhaft dichter Anlagen erfolgt oder - die Mittel gemäß der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
5.10	Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	verboten	verboten, ausgenommen die Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln, deren Anwendung nach Ziffer 5.8 zulässig ist
5.11	Tierbesatz, insbesondere Beweidung	verboten	verboten, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Beweidung im Zeitraum der Hauptvegetation von April bis einschließlich Mitte November - Beweidung im Monat März, soweit aufgrund der klimatischen Verhältnisse und der Witterungsbedingungen davon auszugehen ist, dass im beantragten Beweidungszeitraum der zu beweidende Boden tragfähig ist und einen ausreichenden Aufwuchs aufweist. Die Beweidung ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anzuzeigen.

			Die Nutzung der Besatz- bzw. Weideflächen darf in jedem Fall nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe jedenfalls dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.
5.12	Anbau von Mono- und Sonderkulturen	verboten	verboten, ausgenommen Streuobstwiesen und soweit nicht durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anbau von Zwischenfrüchten, Begrünung) sichergestellt wird, dass nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu besorgen sind. Wer einen solchen Anbau vornehmen will, hat dies nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anzuzeigen.
5.13	Grünlandumbruch oder sonstige Umnutzung von Grünland	verboten	verboten
5.14	Schwarzbrache, insbesondere die Herstellung einer Winterfurche	verboten, ausgenommen im Zeitraum von März bis einschließlich Oktober	verboten, ausgenommen im Zeitraum von März bis einschließlich Oktober
5.15	Beregnung	verboten, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird	verboten, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
5.16	Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen oder vergleichbaren Anlagen außerhalb bebauter Ortslagen	verboten	verboten

6. Forstwirtschaftliche und jagdliche Nutzung

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II	Schutzzone III
6.1	Erstaufforstung	verboten	verboten, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem Landeswaldgesetz im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist
6.2	Waldrodung	verboten	verboten
6.3	Kahlschlag	verboten	verboten, ausgenommen Kahlschlag von Flächen kleiner 0,5 ha, für den vorher die Zustimmung der oberen Wasserbehörde eingeholt worden ist.
6.4	auf Dauer angelegte Holzlagerplätze (Nass- und Trockenlagerung), Nassholzkonservierung	verboten	verboten
6.5	Kirrung, Fütterung von Wild	verboten	verboten, soweit die Maßnahme nicht den Anforderungen der Landesverordnung über die Fütterung und Kirrung von Schalenwild in der jeweils geltenden Fassung entspricht
6.6	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	verboten	verboten, ausgenommen geringe Stückzahlen von Tierkörperteilen im Rahmen ordnungsgemäßer jagdlicher Praxis

7. Bergbau und sonstige Bodeneingriffe

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II	Schutzzone III
7.1	Verletzung oder Reduzierung der grundwasserüberdeckenden Schichten	<p>verboten, ausgenommen die Verlegung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung von vorhandenen oder nach dieser Rechtsverordnung zugelassenen Anlagen im Wasserschutzgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, soweit die Bodenüberdeckung gleichwertig wiederhergestellt wird und die Entstehung nachteiliger präferentieller Fließwege ausgeschlossen ist.</p> <p>Wer eine solche Leitungsverlegung vornehmen will, hat dies nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anzuzeigen.</p>	verboten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, soweit die Bodenüberdeckung gleichwertig wiederhergestellt wird und die Entstehung nachteiliger präferentieller Fließwege ausgeschlossen ist
7.2	Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe	verboten, soweit die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten nicht mehr gewährleistet ist	verboten, soweit die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten nicht mehr gewährleistet ist
7.3	Bergbau, Untertagebergbau, einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung, Fracking	verboten	verboten
7.4	Ablagern und Aufhalten bergbaulicher oder radioaktiver Rückstände	verboten	verboten

7.5	Untergundspeicher	verboten	verboten
7.6	Sprengungen	verboten	verboten
7.7	Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen (Oberirdischer Bergbau)	verboten	verboten
7.8	Bohrungen	verboten, ausgenommen durch die obere Wasserbehörde nach den wasserrechtlichen Vorschriften zugelassene Bohrungen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung	verboten, ausgenommen - durch die obere Wasserbehörde nach den wasserrechtlichen Vorschriften zugelassene Bohrungen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung und - Bohrungen zum Zwecke der nach Ziffer 8.3 ggfls. zulässigen Gewinnung von Erdwärme, soweit die Bohrungen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde zugelassen worden sind
7.9	Errichtung und Erweiterung von Tiefengeothermieanlagen, Bohrlochbergbau (z. B. Gewinnung von Erdwärme, Kohlenwasserstoffe)	verboten	verboten

8. Weitere Anlagen und Nutzungen

Nr.	Tatbestand	Schutzzone II	Schutzzone III
8.1	Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers	verboten	verboten

	oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche) sowie Hochwasserretentionsflächen		
8.2	Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Entnahme von Grundwasser	verboten	verboten
8.3	Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren und –körbe, Luftwärmepumpen mit erdverlegten Wärmeträgerleitungen	verboten	verboten, ausgenommen die Errichtung und Erweiterung von Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen, die oberhalb des für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserstockwerks niedergebracht und mit nicht wassergefährdenden Stoffen (Wärmeträgermedium WGK 0) betrieben werden und im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde zugelassen worden sind, sowie ausgenommen Erdwärmekörbe und Erdwärmekollektoren, die mit nicht wassergefährdenden Stoffen (Wärmeträgermedium WGK 0) betrieben werden
8.4	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Schießanlagen und Schießständen	verboten	verboten, ausgenommen die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von vollständig eingehausten Schießständen
8.5	Militärische Anlagen und Übungen	verboten	verboten
8.6	Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen	verboten, ausgenommen Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen in dafür zugelassenen baulichen Anlagen im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung	verboten, ausgenommen - Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen in dafür zugelassenen baulichen Anlagen im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie - Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen, bei denen aufgrund von Art, Ort, Zeitpunkt, Dauer, Umfang und Ausgestaltung sowie der

			vorhandenen Infrastruktur nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu besorgen sind, soweit die obere Wasserbehörde zugestimmt hat
8.7	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten	verboten
8.8	Badebetrieb, Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb	verboten	verboten
8.9	Campingplätze, Zelten und Lagern ohne geordnete Abwasser- und Abfallbeseitigung und Aufstellung von Wohnwagen und Wohnmobilen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	verboten	verboten, ausgenommen - Campingplätze auf Flächen, bei denen die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole gegeben ist. Dies ist der oberen Wasserbehörde nachzuweisen. - kurzzeitiges Zelten und Lagern sowie Aufstellung von Wohnwagen und Wohnmobilen, wenn aufgrund von Art, Ort, Zeitpunkt und Umfang keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind. Diese Nutzungen sind nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anzuzeigen.
8.10	Errichtung, Erweiterung und wesentliche Umgestaltung von Bestattungspätzen (Friedhöfen)	verboten	verboten
8.11	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen	verboten	verboten